56. Ist ein Privattestament in Briefsorm gültig, das nicht mit dem Namen des Erklärenden, sondern mit Worten wie "Eure treue Wutter" unterzeichnet ist?

BGB. § 126 Abs. 1, § 2231 Mr. 2.

- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. November 1931 in der A.schen Nachlassache. IVB 30/31.
 - I. Amtsgericht Bremen.
 - II. Landgericht bafelbft.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die verstorbene Frau R. geb. B. hat aus ihrer The mit dem porperstorbenen R. zwei Kinder, Friedrich und Beata verehelichte M., hinterlassen. In einem Schriftstud mit dem Datum Bremen, den 8 Nanuar 1930, beginnend mit den Worten "Mein letter Wunsch. Lieber Frit und liebe Ata!" und unterzeichnet mit den Worten "Eure treue Mutter", hat sie den Wunsch ausgesprochen, daß nach Deckung gewisser Ausgaben vom Rest des Nachlasses Frit 1/2 und Ata 2/2 erhalten solle. Das Nachlaßgericht sah barin kein gültiges Testament, erteilte dem Friedrich R. auf Antrag einen Erbschein bahin, daß die Erblasserin von ihren beiden Kindern je zur Hälfte beerbt worden sei, und lehnte die von Frau M. beantragte Wiedereinziehung des Erbscheins ab, während das Landgericht auf die Beschwerde der Frau M. die Wiedereinziehung anordnete: Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Friedrich R., mit der die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung beantragt wird.

Die weitere Beschwerbe bekämpft die Nechtsauffassung des Landgerichts, wonach die Worte "Eure treue Mutter" als Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 BGB. anzusehen seien. Die Beschwerbegegnerin widerspricht und legt noch einen — zur Eröffnung des Testaments nicht mitüberreichten — Briefumschlag vor, in dem sich das Schriftstück vom 8. Januar 1930 besunden haben soll und das die Ausschrift trägt: "An Fris und Ata K."

Das Oberlandesaericht Hamburg als Gericht der weiteren Beschwerbe hat die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlegungsbeschluß führt aus: Es handle sich um einen Brief, der badurch, daß er an die beiben mit Namen bezeichneten Kinder gerichtet sei, in Verbindung mit der Unterschrift klar zum Ausdruck bringe, wer der Schreiber sei. Einen ähnlichen Standpunkt hätten die Oberlandesgerichte Braunschweig (RDLG. Bd. 16 S. 270) und Dresben (Sächs. Archiv f. Rechtsvillege 1914 S. 348) eingenommen. Der Senat sei daher geneigt, im Anschluß an die Grundsäte, die bas Reichsgericht in ROA. Bd. 87 S. 109 für bas nur mit dem Vornamen unterzeichnete Brieftestament aufgestellt habe, die Gültigkeit des vorliegenden Testaments zu bejahen, die weitere Beschwerde also zurückzuweisen; er sehe sich aber baran gehindert durch die Rechtsprechung bes Kammergerichts, das Unterzeichnungen, welche keinen Namen enthielten, nicht als ausreichend ansehe sinsbesondere KUS. 28b. 51 A S. 77).

Die Voraussetzungen, unter benen nach § 28 FGG. das Reichsgericht zu entscheiden hat, sind gegeben. Die weitere Beschwerde ist zulässig und formgerecht erhoben. Sie ist auch begründet.

Die Erblasserin hat ihren "letzten Wunsch" in der Form eines Briefs an ihre beiden Kinder gerichtet, wenn der Brief auch nicht abgeschickt, sondern im Nachlaß gefunden worden ist. Inhalt und Fassung des Schriftsücks geben mindestens zu Zweiseln Anlaß, ob die Erdlasserin wirklich eine die Erden bindende rechtsgeschäftliche Versügung über ihren Nachlaß tressen dern nicht vielnicht den Kindern bloße Wünsche mitteilen wollte, deren Erfüllung diesen anheimgegeben sein sollte. Derartige Vedenken werden sich in der Regel dann ergeben, wenn der Schreiber, wie es beim Briefwechsel unter Verwandten üblich ist, das Schreiben nicht mit seiner Namensunterschrift, sondern, wie hier, lediglich mit einer dem Verwandtschaftsverhältnis entsprechenden Vezeichnung abschließt. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt haben die Vorinstanzen das Schreiben der Erblasserin vom 8. Januar 1930 nicht geprüst. Die Frage kann indessen dahingestellt bleiben, da das Schreiben seine dem § 2231

Nr. 2 BGB. genügende Unterschrift ausweist und beshalb keinesfalls ein aultiges Testament darstellt.

Nach der angegebenen Vorschrift ist eigenhändige Unterschrift des Erblassers Formerfordernis des privatschriftlichen Testaments. Was unter einer solchen Unterschrift zu verstehen sei, entnimmt das Kammergericht insbesondere in dem erwähnten Beschluß dem § 126 Abs. 1 Bob., ber für den Fall, daß für ein Rechtsgeschäft durch Geset schriftliche Form vorgeschrieben ist, Unterzeichnung der Urkunde durch eigenhändige Namensunterschrift oder durch öffentlich bealaubiates Handzeichen erfordert und der hier, da § 2231 Mr. 2 die Unterzeichnung durch Handzeichen nicht zuläßt, nur insoweit in Betracht kommen kann, als er die eigenhändige Namensunterschrift verlangt. Diese Auffassung des Kammergerichts steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Der beschließende Senat hat die im Beschluß RGZ. Bd. 87 S. 109 wegen der Anwendbar= feit bes § 126 Abs. 1 geäußerten Aweisel bereits im Urteil RGA. Bb. 110 S. 166 aufgegeben. Wenn auch nicht ausnahmslos die Unterzeichnung mit dem vollen Bor- und Zunamen zu fordern ist, vielmehr insbesondere bei Testamenten in Briefform unter gewissen Voraussehungen die Unterzeichnung mit dem Vornamen genügen wird (val. die in RGRRomm. Anm. 6 zu § 2231 BGB. angegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts), so ist doch grundsätlich an dem Erfordernis der Namensunterschrift in dem Sinne festzuhalten, daß Unterzeichnungen, die überhaupt keinen Teil des Namens enthalten, nicht mehr als Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 gelten können. Schriftstide, unter benen sich ber Schreiber lediglich als "Euer Bater" ober, wie hier, als "Eure treue Mutter" bezeichnet, können hiernach nicht als gültige Testamente anerkannt werden.

Diese Ansicht wird auch im Schrifttum überwiegend vertreten (Planck Komm. Anm. II 3a zu § 2231; Kipp Erbrecht § 13 IV; Leonhard Komm. Anm. III C 1 zu § 2231; Strohal Erbrecht § 21a Nr. II 8; Jastrow in BBP. Bb. 34 S. 502; Josef in Archziv Prax. Bb. 100 S. 433; Krepschmar Erbrecht § 18 II 3a; Cosack 6. Aust. § 381 I3 und jetzt auch KGRomm. Anm. 6 zu § 2231; a. A. Dernsburg Bürgerl. Recht Bb. V § 29 Anm. 12; Staudinger-Herzsfelber Komm. Anm. V B Abs. 4 zu § 2231; Danz Aussegung S. 295 Anm. 3; Cosack-Mitteis Bb. II § 118 I 1). Herzsfelber meint, wenn man für Testamente in Briefsorm die beim Brieswechsel unter

nahen Verwandten und guten Bekannten übliche Art der Unterschrift mit dem Bornamen als ausreichend ansehe, sei es folgerichtig, auch Unterzeichnungen wie "Guer Bater" gelten zu lassen, sofern aus bem übrigen Inhalt des Testaments die Berson des Unterzeichnenden Har erkennbar und der Brief ernstlich als Testament gewollt sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Schluffolgerung muß nach dem Gesaaten daran scheitern, daß im letteren Kalle überhaupt keine Namensunterschrift vorliegt. Wenn Testamente in Briefform grundsäklich anerkannt worden sind, so sind gewiß praktische Rücksichten maßgebend gewesen. Diese Rücklichten können aber unmöglich so weit führen, daß bei solchen Testamenten von dem Formerfordernis der Namensunterschrift völlig abgesehen wird. Übrigens hebt das Kammergericht in dem erwähnten Beschluß zutreffend hervor, daß auch nach dem Sprachgebrauch des praktischen Lebens unter Unterschrift die Namensunterschrift verstanden wird. Es kann daher regelmäßig damit gerechnet werben, daß berjenige, ber in einem Brief wirklich eine rechtsverbindliche lettwillige Verfügung treffen will, die Namensunterschrift nicht berabsäumen wird.

Die erst in diesem Rechtszuge vorgebrachte Behauptung der Beschwerbegegnerin, das Schriftstät vom 8. Januar 1930 habe sich in dem vorgelegten Umschlag mit der bereits angegebenen Aufschrift befunden, kann nach § 27 FGG., § 561 BPD. nicht berückligt werden. Von dem hier entwickelten Standpunkt aus ist sie übrigens unerheblich.